

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 38 | ausgegeben am 17. November 2014

**Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Vergabe  
von Deutschlandstipendien**

vom 13. November 2014

## **Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 13. November 2014

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. I S. 2204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe auf Grund von § 8 Abs. 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), am 23. September 2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

### **§ 2 Förderfähigkeit**

Gefördert werden kann, wer zu Beginn des Bewilligungszeitraums an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe immatrikuliert ist.

### **§ 3 Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der nach § 11 Absatz 2 StipG von der Hochschule eingeworbene Anteil privater Mittel höher als 150 € ist.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgebenden noch von einer Arbeitnehmendentätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmendentätigkeit abhängig gemacht werden.

### **§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) Das Rektorat schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form – insbesondere auf der Internetseite der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe – die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien und gegebenenfalls die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
3. die von den Bewerberinnen / Bewerbern beizubringenden Unterlagen (Absatz 3),
4. den Ablauf des Auswahlverfahrens

5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
6. die Bewerbungsfristen.

(3) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. ggf. der Nachweis über eine besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe berechtigt,
5. von Bewerberinnen / Bewerbern um einen Masterstudienplatz das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudien- gang,
6. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement,
8. ggf. Nachweise für Kriterien nach § 6, sofern eine Berücksichtigung gewünscht wird,
9. ggf. Selbstauskunft über die bisherige Studienfinanzierung.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

## **§ 5 Auswahlausschuss**

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Auswahlausschuss mit den Auswahlkriterien nach § 6 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Auswahlausschuss gehört kraft Amtes die Rektorin / der Rektor oder eine von dieser / diesem bestellte Person als Vorsitzende / Vorsitzender an.

(3) Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin / des Rektors durch den Senat auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

1. drei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
2. eine Studentin / ein Student

Für jedes Wahlmitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt. Je eine Vertreterin / ein Vertreter der privaten Mittelgebenden kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Auswahlausschusses teilnehmen.

(4) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende / der Vorsitzende und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit

den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

Die Stipendien werden primär nach Leistung und in zweiter Linie nach sozialem Engagement und besonderen persönlichen oder familiären Umständen vergeben (vgl. § 3 StipG).

(1) Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
  - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel 1,2 oder besser) unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten, oder
  - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe berechtigt,
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Masterstudiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

(2) Bei der Gesamtbetrachtung der Bewerberin oder des Bewerbers werden außerdem insbesondere berücksichtigt

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie finanzielle Situation, Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, pflegebedürftige nahe Angehörige, Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten oder ein Migrationshintergrund.

## **§ 7 Bewilligung**

(1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Auswahlausschusses in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr. Die Verlängerung erfolgt nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt schriftlich an die Bewerberinnen und Bewerber.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum sowie die Förderungshöchstdauer, die sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang richtet. Der Bewilligungsbescheid kann die weiteren Leistungsnachweise festlegen, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um die Verlängerung eines Stipendiums zu erhalten.

(3) Als weitere Leistungsnachweise können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten von Lehrenden, bei denen mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;

3. kurze Darstellung der Stipendiatin / des Stipendiaten über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Verlängerung einer Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin / der Stipendiat an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin / der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

### **§ 8 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

### **§ 9 Beendigung**

Das Stipendium endet nach der festgelegten Dauer oder mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. ggf. die Fachrichtung gewechselt hat, oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin / der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 7 Abs. 6 oder 7 fortgezahlt wird.

### **§ 10 Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin / der Stipendiat der Pflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist, oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogrammgesetzes eine weitere Förderung erhält, oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass

die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin / des Stipendiaten beruht.

### **§ 11 Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

### **§ 12 Kontakt zwischen Mittelgebenden und Stipendiatinnen und Stipendiaten**

Die Pädagogische Hochschule Karlsruhe fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebenden in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Vergabe von Stipendien („Deutschlandstipendium“) vom 2. März 2011 außer Kraft.

Karlsruhe, den 13. November 2014

gez. Dr. Christine Böckelmann  
Rektorin